

## I. Bezeichnung, Dauer, Sitz

### Art.1:

Die Bezeichnung des Vereins lautet: F.C. RED-BOYS ASPELT.

Er wurde am 10.Mai 1927 gegründet und übernimmt ab der aussergewöhnlichen Generalversammlung vom 30.06.2000 die Bezeichnung "Vereinigung ohne Gewinnzweck" (A.s.b.l). Ab diesem Datum unterliegt der Verein der entsprechenden Gesetzgebung von 21. April 1928 bzw. vom 4. März 1994 sowie den gegenwärtigen Statuten.

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

### Art. 2 :

Der Sitz des Vereins ist in Aspelt (Gemeinde Frisingen), **D'Gennerwiss, L-5720 Aspelt.**

## II. Ziel und Zweck des Vereins

### Art. 3 :

Ziel und Zweck des Vereins sind die Förderung und Pflege sportlicher Aktivitäten im Allgemeinen, insbesondere aber die Ausübung und Verbreitung des Fussballsports sowie ganz allgemein die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen.

~~Zur Erfüllung dieses Zwecks ist der Verein der F.L.F. (Federation Luxembourgeoise de Football) angeschlossen und schliesst sich deren Zielsetzung an.~~

### Art. 4:

Bestrebungen und Verhaltensweisen, welche nicht mit dem Zweck der Neutralität des Vereins im Einklang stehen, seien sie politischer, ideologischer oder religiöser Art, sind nicht erlaubt und können zum Ausschluss führen.

### Art. 5:

~~Zum Erreichen seiner Zielsetzung beteiligt sich der Verein an den von der F.L.F. veranstalteten Wettbewerben und unterwirft sich deren Regeln.~~

~~Die Vereinsaktivität umfasst~~ **Zum Erreichen seiner Zielsetzung umfasst die Vereinsaktivität** ausserdem jegliche sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, sei es auf sportlicher oder gesellschaftlicher Ebene,

insofern sie seiner Zielsetzung förderlich sind oder zum finanziellen Gleichgewicht des Vereins beitragen.

### III. Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausschluss, Beiträge

#### Art. 6:

Der Verein besteht aus aktiven und ~~inaktiven~~ ehrenamtlichen Mitgliedern. Aktives Mitglied ist, wer im Besitz einer Lizenz für den F.C. RED BOYS ASPELT in seinem Namen bei der F.L.F. (FEDERATION LUXEMBOURGEOISE DE FOOTBALL) ist und den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag eingezahlt hat.

~~Inaktives oder ehrenamtliches~~ Ehrenamtliches Mitglied ist, wer den Verein moralisch und finanziell unterstützt und den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag eingezahlt hat.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind alle aktiven Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben. Der Vorstand entscheidet in Streitfällen über Aufnahme oder Nichtaufnahme.

#### Art. 7:

Der Austritt eines aktiven Mitglieds kann erfolgen:

- a) durch einen Vereinswechsel
- b) durch schriftliche Demission
- c) automatisch durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrags
- d) durch Ausschluss.

#### Art. 8:

Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen:

- a) bei Verstößen gegen die Vereinsstatuten oder im Falle von vereinschädigendem Verhalten
- b) wegen Interesselosigkeit an den Vereinsaktivitäten

Der Vereinsausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit geboten wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt, woraufhin er innerhalb 14 (vierzehn) Tagen Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss erheben kann, was ebenfalls durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss. In diesem Falle entscheidet die Generalversammlung über den Ausschluss und zwar mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit.

**Art. 9:**

Austritt sowie Ausschluss verleihen keinerlei Anrecht auf Rückerstattung eventuell geleisteter Einzahlungen.

**Art. 10:**

Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand erhoben, gegen Ausstellung einer Mitgliedskarte. Beitragsabänderungen unterliegen einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung, dürfen aber den Betrag von 150 (hundertfünfzig) Euro nicht überschreiten.

## IV. Verwaltung, Vorstand, Kommissionen

**Art. 11:**

Die laufenden Geschäfte werden durch einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand (comité) erledigt, der aus mindestens 3 (drei) und höchstens 15 (fünfzehn) Mitgliedern besteht.

Der Vorstand hat die weitreichendsten Befugnisse, um im Namen des Vereins zu handeln, ausschliesslich derjenigen Kompetenzen, welche von Rechts wegen oder gemäss gegenwärtiger Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

**Art. 12:**

Wählbar für den Vorstand sind Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben.

**Art. 13:**

Die Dauer der Vorstandsmandate beträgt 2 (zwei) Jahre. Zur Erneuerung des Vorstandes tritt alljährlich die Hälfte der Vorstandsmitglieder, welche im ersten Jahr durch das Los bestimmt werden, aus. Austretende Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes im Laufe des Rechnungsjahres kann an dessen Stelle ein Ersatzmitglied treten; dieses muss jedoch in der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Kandidaten für den Vorstand müssen ihre Kandidatur spätestens 1 Woche vor Beginn der Generalversammlung beim ~~Vereinspräsidenten~~ Vorstand abgeben. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl abgehalten. Bei erneuter Gleichheit gelten folgende Regeln:

- a) Der Kandidat mit der längsten Vorstandszugehörigkeit ist gewählt
- b) Der Kandidat mit der längsten Vereinszugehörigkeit ist gewählt.

Die Wahl erfolgt geheim. Ist die Zahl, mangels Kandidaten, nicht erreicht, hat der Vorstand das Recht, zwischen zwei Generalversammlungen etwaige Kandidaten neu aufzunehmen.

**Art. 14:**

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vor jeder Neuwahl durch den Vorstand festgelegt. Der neugewählte Vorstand bestimmt in seiner ersten Sitzung den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer (Sekretär), den Kassierer und die weitere Postenverteilung sowie die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder.

**Art. 15:**

Der Vorstand tritt auf die Einberufung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Interessen des Vereins erfordern oder aber falls es die Hälfte seiner Mitglieder ausdrücklich verlangt.

Vorstandsmitglieder, die mehrmals unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben oder ihren Kompetenzen nicht nachkommen, können vom restlichen Vorstand ihres Mandates enthoben werden.

**Art. 16:**

~~Der Präsidenten ist der ranghöchsten Vereinsfunktionär und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.~~

Die Vorstandssitzungen werden von ihm, oder in seiner Abwesenheit, von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, falls mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. die seines Stellvertreters.

**Art. 17:**

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder sonstige Drittpersonen mit bestimmten Vereinsangelegenheiten betrauen, ohne sich jedoch seiner Verantwortung entziehen zu können.

Gegenüber Drittpersonen ist der Vorstand in laufenden Verwaltungsangelegenheiten bis zu einem Betrag von ~~fünfzigtausend Franken (LUF 50.000,-)~~ **dreitausendfünfhundert Euro (EUR 3.500,-)** in jedem Fall durch die Unterschrift vom Kassierer, oder durch die Unterschrift vom Vorstand mit ausreichenden Kompetenzen betrauten Vorstandsmitglied, verpflichtet. In Angelegenheiten, welche den den Betrag von ~~fünfzigtausend Franken (LUF 50.000,-)~~ **dreitausendfünfhundert Euro (EUR 3.500,-)** überschreiten, ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

**Art. 18 :**

Zur Leitung spezifischer Aktivitätsbereiche können innerhalb des Vereins Kommissionen einberufen werden. Diese Kommissionen unterstehen der Autorität des Vorstandes, können allerdings selbst ihre Aufnahmekriterien und ihre innere Organisation bestimmen. Ausserdem ist ihnen die autonome Abhaltung von Veranstaltungen gestattet, insofern sie mit den Artikeln II.3 II.4 und II.5 der gegenwärtigen Statuten in Einklang stehen.

## V. Rechnungsjahr, Finanzen, Generalversammlung

### Art. 19:

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

### Art. 20:

Die Buchführung der Vereinsfinanzen obliegt dem Kassierer (trésorier), welcher als solcher der Generalversammlung Bericht und Rechenschaft über die Kassenlage abzulegen hat.

Zur Ueberprüfung der Finanzführung werden durch die Generalversammlung 2 (zwei) Kassenrevisoren bestimmt, welche das Recht haben, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und die Belege betreffend die Finanzen zu verlangen.

### Art. 21:

Die statutarische Generalversammlung muss wenigstens einmal jährlich **vor dem 30 April** durch den **Vorstand einberufen werden**. Sie muss mindestens 2 (zwei) Wochen im Voraus, mitsamt der Tagesordnung, publik gemacht werden und alle Mitglieder müssen hierzu eingeladen werden.

Eine Generalversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 1/5 (ein Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder diesen Wunsch äussert.

Jeder Vorschlag, der mindestens von 1/20 (einem Zwanzigstel) der auf der letzten Jahresmitgliedsliste aufgeführten Mitglieder unterzeichnet ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse ausserhalb der Tagesordnung können nur gefasst werden, falls die Statuten dies ausdrücklich vorsehen.

### Art. 22:

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Ihre Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme jener Fragen, welche von Rechts wegen oder aufgrund der Statuten eine andere Mehrheit erfordern.

Stimmberechtigt sind alle **aktive** Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben (siehe Artikel III.6), welche auch alle dasselbe Stimmrecht haben. **Alle aktive Mitglieder müssen ihren Jahresbeitrag spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung beglichen haben um stimmberechtigt zu sein.**

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag oder die seines Stellvertreters.

**Art. 23:** Folgende Punkte sind ausdrücklich der Kompetenz der Generalversammlung vorbehalten und müssen auf der Tagesordnung jener statutarischen Generalversammlung stehen:

- a) Rechenschaftsbericht über die Vereinsaktivitäten;
- b) Kassenbericht über die finanzielle Lage des Vereins ;

- c) Neuwahl des Vorstandes sowie die Bestimmung der Kassenrevisoren.

## VI. Statutenänderung, Auflösung des Vereins

**Art. 24:** Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur bei einer aussergewöhnlichen Generalversammlung erfolgen. Ueber Statutenänderungen kann nur befunden werden, falls dieselben ausdrücklich im Einberufungsschreiben angeführt sind, nur mindestens 2/3 (zwei Drittel) der aktiven Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Statutenänderungen können nur mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der Stimmen angenommen werden.

Falls nicht 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder zugegen sind, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, welche beschlussfähig ist, unabhängig davon wieviel Mitglieder teilnehmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur noch von der Versammlung beschlossen werden, falls mindestens 2/3 (zwei Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, welche beschlussfähig ist, unabhängig davon, wieviele Mitglieder teilnehmen. Die Auflösung ist nur rechtskräftig, wenn sie bei einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der Stimmen beschlossen wird.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Wunsch des Vorstandes oder einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der aktiven Mitglieder einberufen.

Die Publikation der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wie für die ordentliche Generalversammlung. Im Falle einer Auflösung fliessen eventuell vorhandene Ueberschüsse bzw Vereinsgüter an die Gemeinde Frisingen und können nur einer Vereinigung, die ähnliche Ziele in der Sektion Aspelt verfolgt zur Verfügung gestellt werden, dies ein Jahr nachdem sie bei der FLF angemeldet wurde. Sollte innerhalb einer Frist von 10 Jahren kein neuer Verein mit ähnlichen Zielen gegründet worden sein, fliessen die Vereinsgüter definitiv an das Office Social der Gemeinde Frisingen.

## VII. Verschiedenes

**Art. 25:** Der Verein hat zivile und juristische Persönlichkeit, wenn die Statuten und die Zusammensetzung des Vorstandes gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vom 10. August 1915 bzw. 4. März 1994 in den Anlagen des "Mémorial" veröffentlicht wurden.

**Art. 26:** Für alles, was nicht aufgrund gegenwärtiger Statuten geregelt ist, unterwirft sich der Verein den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die A.s.b.l.